



Merkblatt zum Eintritt in die Pensionskasse Schaffhausen

ALLGEMEINES

Die Pensionskasse Schaffhausen, in der Folge Kasse genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie bezweckt die Sicherung ihrer Mitglieder und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von

- Alter
- Invalidität
- Tod

Die Kasse ist auf dem Beitragsprimat aufgebaut. Dies bedeutet, dass für jedes versicherte Mitglied ab dem massgeblichen Alter 25 ein Alterssparkonto geführt wird, auf dem monatlich entsprechende Altersgutschriften gutgeschrieben werden.

Das massgebliche Alter der Aktiv-Versicherten ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, 5 und 6 Vorsorgereglement

Der Beitritt zur Kasse ist für alle Arbeitnehmenden eines angeschlossenen Arbeitgebers obligatorisch, sofern das massgebliche Alter mindestens 18 Jahre beträgt und der Jahreslohn den BVG-Mindestjahreslohn (zur Zeit CHF 21'330.-) übersteigt.

Liegt der Jahresverdienst unter dem BVG-Mindestjahreslohn, versichert die Kasse die Arbeitnehmenden auf Antrag des Arbeitgebers.

Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht nur die Freizügigkeitsleistung Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung, sondern auch sämtliche Guthaben auf Freizügigkeitskontis oder Freizügigkeitspolicen an die Pensionskasse Schaffhausen zu überweisen.

Massgebend dabei ist der Gesamtverdienst, der bei angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird.

ANRECHENBARER UND VERSICHERTER LOHN

Art. 18 Vorsorgereglement

Der versicherte Lohn richtet sich nach dem AHV-pflichtigen Brutto-Jahreslohn, soweit sie bei Arbeitgebern erzielt wird, die bei der Pensionskasse Schaffhausen sind.

Lohnbestandteile, welche nicht unter den versicherten Lohn fallen, sind in Art. 18 Abs. 3 des Vorsorgereglements aufgeführt.

VORSORGEPLÄNE

Art. 19 Vorsorgereglement

Die Kasse bietet zwei Vorsorgepläne an:

- Vorsorgeplan Standard;
- Vorsorgeplan Plus (ab dem massgeblichen Alter 41).

Die Aktiv-Versicherten können ab dem massgeblichen Alter 40 jeweils bis zum 10. Dezember wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie ab dem Folgejahr Beiträge leisten wollen. Beim Eintritt kann ab dem massgeblichen Alter 41 der Vorsorgeplan Plus gewählt werden. Ohne Entscheid kommt der Vorsorgeplan Standard zur Anwendung.

Bei beiden Vorsorgeplänen ist eine vorzeitige Pensionierung ab dem Alter 60 möglich. Sofern das vorhandene Altersguthaben beim Vorsorgeplan Standard im Alter 65 auf dem Richtwert ist, beträgt die jährliche Altersrente ca. 60% des letzten versicherten Lohns. Entsprechend beträgt die jährliche Altersrente im Vorsorgeplan Plus im Alter 63 ca. 60% des letzten versicherten Lohns.

Beim Eintritt kann ab dem massgeblichen Alter 41 der Vorsorgeplan Plus gewählt werden.

RICHTWERT UND EINKAUFSL EISTUNGEN

Art. 23, 24 Vorsorgereglement Versicherungstechnische Tabellen - III Höhe der Richtwerte

Vor der Pensionierung kann sich der Aktiv-Versicherte, dessen Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, mittels persönlicher Einlagen in die vollen reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Zahlungen müssen spätestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse eintreffen.

Tritt ein Aktiv-Versicherter nach dem zurückgelegten 60. aber vor Vollendung des 65. Altersjahres vom Dienst zurück oder wird er auf einen solchen Zeitpunkt hin entlassen und pensioniert, kann er im Zeitpunkt der Pensionierung zusätzlich zu den ordentlich möglichen Einlagen eine Einlage in der Höhe leisten, woraus die gleiche Altersrente resultiert, die im Vorsorgeplan Standard als Leistungsziel gemäss den Versicherungstechnischen Tabellen bei Vollendung des 65. Altersjahres resultieren würde. Für eine allfällige Überbrückungsrente nicht benötigte Teile des Zusatzsparkontos werden angerechnet. Der Arbeitgeber kann sich insbesondere im Rahmen von Sozialplänen an diesen Einlagen ganz oder teilweise beteiligen.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 15 - 59 Vorsorgereglement

Im Invaliditätsfall sind folgende Leistungen versichert:

- Invalidenrente & allfällige Invalidenzusatzrente
- Kinderrente

Im Altersfall sind folgende Leistungen versichert:

- Altersrente
- Kinderrente

Im Todesfall sind folgende Leistungen versichert:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Vorsorgereglement definiert. Anstelle der Altersrente ist maximal ein 50 %-iger Kapitalbezug möglich. Zusätzlich bietet die Pensionskasse Schaffhausen den Bezug einer Überbrückungsrente an, die über ein Zusatzsparkonto oder mit einem lebenslangen Abzug auf der Altersrente finanziert wird. Die Höhen der versicherten Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod sind im Vorsorgereglement aufgeführt.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse Schaffhausen selbstverständlich zur Verfügung.

T 052 632 72 23

info@pksh.ch

